

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Johann Schröder & Söhne GbR, Hauptstr. 41, 27432 Ebersdorf, hat am 04.11.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Ebersdorf Flur 3 Flurstück 3/2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) in der derzeit geltenden Fassung aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Wesentliche Gründe dafür sind:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt. Darin wurden keine Auflagen formuliert und es bestehen von dort aus keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme. Die Erlaubnis konnte darüber hinaus erteilt werden, da das nächstgelegene, gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop weit genug entfernt ist und durch die Grundwasserentnahme bedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie negative Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige Vegetation nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund konnte auch die erforderliche standortbezogene Vorprüfung nach UVPG, Anlage 1, Ziffer 13.3.2, entfallen.

Dennoch konnte der beantragten Jahreswassermenge von 180.000 m³/a nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da bei den vorhandenen Bodenarten von einer nutzbaren Feldkapazität (nFK) im Wurzelraum im flächengewichteten Durchschnitt in Höhe von ca. 93 mm ausgegangen werden kann.

Unter der vorgenannten Annahme, dass bei den beantragten Flächen im Beregnungszeitraum kein kapillarer Aufstieg bis in den Wurzelraum erfolgt und die genannten Kulturen in dem beantragten Fruchtartenverhältnis angebaut werden, ist für die beantragten Beregnungsflächen eine durchschnittliche Zusatzregengabe von ca. 48 mm/a bzw. 63 mm/a zulässig. Dies entspricht einer max. zulässigen Gesamtentnahmemenge von 105.000 m³/a, in mittleren Trockenjahren von 139.000 m³/a bei einer Beregnungsfläche von ca. 220 ha.

Auf Grund der vorliegenden Datenbasis ist zur Überprüfung des Grundwasserabsenkungsbereiches und zur erneuten Gefährdungsabschätzung ein Pumpversuch erforderlich. Die konstruktiven und bautechnischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beschränken sich auf die Entnahmestellen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 08.04.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat